

## Stellungnahme des Spitzenverbandes/des Landesbehindertenverbandes/ der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Bayern e. V. zum Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis wurde vorgeprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Folgende Beanstandungen haben sich ergeben: \_\_\_\_\_

Verbände, denen die Einnahme- und Ausgabebelege der Selbsthilfegruppe zur Prüfung vorgelegt werden, bestätigen hiermit außerdem, dass

die Angaben der Selbsthilfegruppe bezüglich der Verwendung der staatlichen Förderung mit den Ihnen vorgelegten Abrechnungsunterlagen übereinstimmen.

abweichend zu den Angaben der Selbsthilfegruppe die staatliche Förderung nach den Belegen wie folgt verwendet wurde:

Darstellung der Abweichungen:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Wird vom ZBFS ausgefüllt:

**Prüfvermerk  
(VV Nr. 1.1 zu Art. 44 Bay HO)**

zum Verwendungsnachweis vom \_\_\_\_\_ für das Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Kursorische VN-Prüfung:

- Unterlagen vollständig
- Angaben plausibel
- keine Anhaltspunkte für Erstattungsanspruch, da die
- Gesamtzuwendung von 400,-- Euro vollständig zweckentsprechend verwendet wurde.
- Zuwendung mindestens in Höhe von 150,-- Euro zweckentsprechend verwendet wurde  
(Erstattungsanspruch somit geringfügig, Nr. 9.2 SHG-RiLi).

geprüft am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_